

Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Merzig-Wadern

Der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 aufgrund des § 147 KSVG vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204) und der § 23 Abs. 1 bis 2a des SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) zur Umsetzung des § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 15.03.2022 (Amtsbl. I S. 535) i.V.m. §23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.10.2014 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt des Landkreises Merzig-Wadern umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (Grundqualifizierung, Fortbildung, Koordinierungstreffen) der Kindertagespflegeperson. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In Räumlichkeiten, in denen eine Kinderbetreuung stattfindet, ist das Rauchen während der Betreuungszeiten nicht zulässig (§ 6 Abs. 4 Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege)).

(3) Geeignet sind Personen, die

a) über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise gemäß § 3 Abs.1 und 2 VO-Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen haben.

b) sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,

c) einen Nachweis über jährliche Unterrichtseinheiten gemäß der VO-Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erbringen und

d) über kindgerechte Räumlichkeiten gemäß § 5 VO-Kindertagespflege verfügen.

(4) Die/der Erziehungsberechtigte(n) eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt. Der/die Personensorgeberechtigte(n) und die Kindertagespflegeperson(en) schließen einen Betreuungsvertrag, der alle Angaben über das Kindertagespflegeverhältnis enthält.

(5) Im Rahmen der geförderten Kindertagespflege soll die tägliche Betreuungszeit von Kindern durch die Kindertagespflegeperson 10 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Betreuungszeit soll nicht mehr als 50 Stunden betragen.

(6) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Eine Betreuung in Kindertagespflege wird in den Fällen gewährt, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht oder als Ergänzung und/oder zu Randzeiten (§ 24 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

(7) Die Kindertagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das Jugendamt gewährt eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII, wenn sich für das zu betreuende Kind die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den §§ 85 und 86 SGB VIII ergeben hat und die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind. Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag und die Vorlage eines Betreuungsvertrages sowie der entsprechenden Anlagen gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung durch den/die Erziehungsberechtigten. Des Weiteren gelten für die Gewährung der Förderung und dessen zeitliche Umsetzung die Regelungen des SGB I und SGB X.

(2) Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine laufende Geldleistung entsprechend § 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(3) Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf frühkindliche Betreuung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. eine Pauschale zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgaben von § 23 Abs. 2a SGB VIII,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(2) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst den Betrag für die Anerkennung der Förderleistung und den Betrag für die Erstattung angemessener Sachkosten. Im Sachaufwand enthalten sind Nutzung Wohnraum (anteilige Miete), Frühstück, Imbiss/Getränke, Nutzung Mobiliar/Haushalt, Freizeit/Kultur, Pflege/Hygiene (außer Windeln). Windeln sind von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Die laufende Geldleistung je Kind/je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde setzt sich zusammen aus dem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung, gestaffelt nach 2 Erfahrungsstufen, und dem Anerkennungsbetrag für die Erstattung angemessener Sachkosten. Die Höhe der Beträge je Kind/je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung und werden in Bezug auf die Anerkennung der Förderleistungen in Orientierung an den jeweiligen prozentualen Erhöhungen des TVÖD und in Bezug auf die Sachkosten unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen fortgeschrieben.

Die laufende Geldleistung ist für einen Förderzeitraum von 1 Monat zu berechnen und soll spätestens vier Wochen nach vollständiger Antragstellung, frühestens zum Beginn des Betreuungsverhältnisses zur Zahlung fällig werden. Voraussetzung hierfür ist die Mitteilung nach § 9a VO-Kindertagespflege. Soweit es sich nicht um einen regelmäßigen, immer gleichen Betreuungsaufwand handelt, wird der Betreuungsumfang durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson monatlich nachgewiesen. Es folgen monatliche Abschlagszahlungen an die Tagespflegeperson und vierteljährliche konkrete Abrechnungen.

(3) Für besondere Situationen können Zusatzpauschalen in Höhe von in der Regel 10% des Basisbetrages gewährt werden. Besondere Situationen sind z.B.:

- a) besondere Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen,

- b) erhöhter pädagogischer oder pflegerischer Bedarf,
- c) niedriger Stundenumfang und stundenweise Betreuung, wenn ein sonstiger, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellter, besonderer Bedarf besteht,
- d) im Einzelfall ein erhöhter Fahrdienst als Sonderbedarf.

(4) Bei Betreuungen über Nacht in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ist für die regelmäßige Schlafenszeit ein Drittel der laufenden Geldleistung je Kind/je anerkennungsfähiger Stunde anrechenbar.

(5) Weitere Erstattungsleistungen werden der Kindertagespflegeperson hinsichtlich der im Rahmen dieser Satzung bewilligten Leistungen auf Nachweis gewährt (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):

a) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (zu 100 %)

b) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

c) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson. Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50%, maximal jedoch 50% des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung erstattet werden.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Kindertagespflegekindes beantragt werden und wird pro Kindertagespflegeperson gewährt.

Die Kindertagespflegeperson ist zur ordnungsgemäßen Versteuerung der laufenden Geldleistung sowie zur Abgabe der Sozialversicherungsleistungen und der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege selbst verpflichtet.

(6) Während der Eingewöhnungsphase wird die laufende Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

§ 4 Zusatzleistungen

(1) Für die Vor- und Nachbereitung werden je Monat zwei Betreuungsstunden zusätzlich anerkannt, für die ein entsprechender Betrag pauschal gewährt wird. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

(2) Zur Förderung der Mittagsverpflegung wird eine Mittagessenpauschale pro Monat und Kind, das zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut wird, gezahlt. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Bei der Anmietung geeigneter Räume kann auf Antrag zusätzlich ein Mietkostenzuschuss gewährt werden, der sich nach der Anlage 2 dieser Satzung richtet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag ist bei dem örtlichen Jugendhilfeträger zu stellen, der für die Pflegeerlaubniserteilung zuständig ist.

§ 5 Weitergewährung der laufenden Geldleistungen für anerkannte Ausfallzeiten

(1) Bei Schwangerschaft wird der Kindertagespflegeperson sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt die laufende Geldleistung weiter gewährt, soweit kein Anspruch aus der Krankenversicherung besteht. Ein Nachweis der Schwangerschaft sowie eine Geburtsurkunde sind dem Jugendamt vorzulegen. Die Höhe der laufenden Geldleistung bemisst sich an der am Vortag des Beginns des Mutterschutzes gewährten Geldleistung.

(2) In Zeiten des krankheitsbedingten Ausfalls wird die laufende Geldleistung für die Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr weiter gewährt, soweit nicht ein Anspruch auf Kranken- oder Krankentagesgeld besteht.

(3) Die laufende Geldleistung wird für die Dauer von maximal vier Wochen pro Kalenderjahr, bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage für eine betreuungsfreie Zeit gewährt. Zusätzlich werden zwei Tage für den Nachweis der Fortbildungstage der jährlichen Unterrichtseinheiten gem. der VO Kindertagespflege gewährt. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie Unterbrechung sind dem örtlichen Jugendhilfeträger von der Kindertagespflegeperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Kostenbeiträge der Eltern/Elternteile

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages wird jährlich nach Abstimmung mit allen örtlichen Jugendhilfeträgern im Saarland festgesetzt, fortgeschrieben und richtet sich nach Anlage 3 dieser Satzung.

(2) Für eine Betreuung, die innerhalb der Betreuungszeit 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr stattfindet, wird ein monatlicher Zusatzbeitrag erhoben, der sich nach Anlage 3 dieser Satzung richtet.

(3) Schuldner der Kostenbeiträge gem. Abs. 1 und 2 sind die Eltern. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(4) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 und 2 werden mit Bescheiden festgesetzt. Sie sind monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

(5) Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung ist die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 7 Einkommensermittlung, Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben, welcher von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt wird. Die Eltern haben diesen Kostenbeitrag direkt an den Träger zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrages regelt die Anlage zu dieser Satzung.

(2) Bei einem gewährten Zuschlag nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erhöht sich der Kostenbeitrag nicht zusätzlich.

(3) Der Kostenbeitrag wird ab dem ersten Betreuungstag bei der Tagespflegeperson, inklusive der benötigten Eingewöhnungsphase erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie um jeweils 25 Prozent.

(5) Der Kostenbeitrag soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern des betreuten Kindes und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten ist der Kostenbeitrag immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchen oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(6) Die zur Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des entsprechenden Elternteils nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung durchzuführende Überprüfung richtet sich nach dem SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem elften Kapitel, zweiter und dritter Abschnitt SGB XII.

(7) Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Freibeträge nach dieser Satzung berücksichtigt werden, hinzuzurechnen.

(8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Antragstellung vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats vor der Antragstellung zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im Bewilligungszeitraum anfallen.

§ 8 Beendigung des Kinderbetreuungsverhältnisses

Die Beendigung des Kindertagesbetreuungsverhältnisses ist unverzüglich schriftlich von der Kindertagespflegeperson und den/der/dem Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen und der letzte Betreuungstag in der Kindertagespflege aufzuführen. Mit dem tatsächlichen letzten Betreuungstag endet der Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 9 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die/der Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(2) Die/der Erziehungsberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Kindertagespflegestelle und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Regelungen gemäß dieser Satzung werden von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einvernehmlich festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben. Etwaige geplante Abweichungen sind den übrigen Landkreisen dem Regionalverband vorab mitzuteilen, damit erneutes Einvernehmen hergestellt werden kann.

Anlagen zur Satzung können nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angepasst und fortgeschrieben werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

Merzig, den 07.11.2023
Landkreis Merzig-Wadern
Die Landrätin



Daniela Schlegel-Friedrich